

Beschlussvorlage

FB 3/005/24

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	25.06.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	03.07.2024	öffentlich

Betreff: Bürgerantrag auf Sperrung eines Straßenteils der Gartenstraße

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken lehnt den Antrag auf Sperrung eines Teilstücks der Gartenstraße ab.

Sach- und Rechtslage:

Am 29.05.2024 ging ein Bürgerantrag auf Sperrung der Durchfahrt mittels Poller, für ein Teilstück der Gartenstraße ein. Zur Begründung wurde sinngemäß ausgeführt:

Sehr geehrter Herr Möllers,

wir stellen den Antrag, das Flurstück 171, Flur 10, "Gartenstraße" durch einen Poller in der Mitte der Straße zwischen Osttorstraße und oberer Gartenstraße zu sperren, so dass jede Partei ihre Parkplätze erreichen kann, aber eine Durchfahrt nicht mehr gegeben ist. Der Weg ist teils unter 3 Meter breit und somit mehr Fußweg als Hauptverkehrsstraße.

(...) Dieses Flurstück "Gartenstraße" wurde immer nur als Fußweg genutzt, da es in unmittelbarer Nähe wesentlich breitere und auch als Straße geeignetere Zuwegungen von der Osttorstraße aus gibt. (...) Diese Tweete ist als Straße nicht geeignet, teils unter 3 Meter.

Mit dem im Bau befindlichen und noch geplanten Bauvorhaben hier, wird das Verkehrsaufkommen in der Tweete auf ein noch unzumutbareres Level ansteigen.

Bei dem Flurstück Gemarkung Schwaney, Flur 10, Flurstück 171 handelt es sich um 234 qm großes Teilstück der Gartenstraße, welches für den Straßenverkehr als tatsächliche Nutzung gewidmet ist. Aufgrund der geringen Straßenbreite gilt ein gesetzliches Halt- und Parkverbot, sonstige Einschränkungen bzw. Durchfahrtsverbote existieren nicht.

Nach Angaben der Antragsteller wurde der betroffene Straßenteil vor der Bebauung auf dem Flurstück 688 (Wohn- und Geschäftsgebäude) sowie auch Flurstück 693 (Mehrparteienhaus) nicht regelmäßig durch Fahrzeuge genutzt.

Hinweis zur aktuellen Erlasslage

Der Einsatz von Verkehrspollern wurde durch den Erlass „**Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen**“ des MUNV vom 17.01.2024, Az: 58.91.06.09 (sog. Poller-Erlass) stark eingeschränkt.

Auf allen Verkehrsflächen, auf den auch Radverkehr zugelassen ist, soll grundsätzlich auf die Einrichtung von Verkehrshindernissen verzichtet werden. Ausnahmen davon sind nur noch möglich, wenn u.a.:

1. eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt.

Dies wäre der Fall, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter *erheblich* übersteigt. Dabei ist abzuwägen, dass für Radfahrende oftmals erhebliche Kollisionsgefahr herrscht, wenn Verkehrshindernisse umfahren werden müssen. Durch begrenzte Sichtbarkeit bei schlechten Lichtverhältnissen oder Radfahren in Gruppen, besteht zudem geringere Aufmerksamkeit für tief stehende Verkehrshindernisse.

2. mehrspurige oder längere einspurige Fahrräder das Hindernis umfahren können.
3. mildere Maßnahmen, wie Gefahrenzeichen, Vorfahrtsregelungen mittels Verkehrszeichen, Markierungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, vorrangig geprüft und ausgeschöpft wurden.

Die o.g. Voraussetzungen treffen auf den betroffenen Straßenteil nicht zu, sodass der Antrag auf Sperrung mittels Poller nicht genehmigungsfähig ist.